



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT FRIEDLAND

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

(gem. §1 Abs. 3 BauGB)

Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht (§ 5 Abs. 5 und § 2 a BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

- 1.0 Planungsanlass
- 2.0 Verfahren
- 3.0 Geltungsbereich der 2.Änderung
- 4.0 Inhalt der 2.Änderung – Entwicklungsziele und Darstellungen
- 5.0 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens
- 6.0 Umweltbericht

Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Friedland

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. R.Nietiedt**
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U. Schürmann
Landschaftsarchitektin


Block
Bürgermeister


Siegel

Beschlussfassung vom 12.Dezember 2012

Neubrandenburg, Dezember 2012

1.0 PLANUNGSANLASS

Die SUNfaming GmbH Erkner beabsichtigt, im Stadtgebiet Friedland auf den Flächen der ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik eine PV-Freiflächenanlage zu errichten.

Zur Herstellung von Baurecht bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Stadt Friedland hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik“ am 07.12.2011 durch Beschluss eingeleitet. Im Ergebnis der Beteiligungen zum Vorentwurf hat die Stadt Friedland beschlossen, dass das B-Planverfahren getrennt für 2 Teilgebiete durchgeführt wird. Für eine Teilfläche im Südosten wurde der B-Plan Nr. 24 A „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ aufgestellt. Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 24 B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – 2. Bauabschnitt“ wird am 12.09.2012 abgeschlossen werden.

Am 06.06.2012 hat die Stadt Friedland ein 1.Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 24A eingeleitet, die Beschlussfassung über die 1.Änderung wird am 12.09.2012 erfolgen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Friedland sind die Klärteiche mit Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ überplant. Am 28.03.2012 hat die Stadt Friedland beschlossen, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 24 geändert werden soll.

Die Stadt Friedland hat in den Jahren 2006 – 2009 den Flächennutzungsplan in neuer Fassung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan war aktuellen Bedürfnissen entsprechend anzupassen; das Stadtgebiet war durch Eingemeindung der ehemaligen Gemeinden Brohm und Schwanbeck gewachsen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Friedland ist mit Ablauf des 15.04.2010 wirksam geworden.

2011 / 2012 wurde der Flächennutzungsplan in einem 1. Verfahren geändert.

Geändert wurden die Darstellungen am Schwarzen Weg in Friedland und in der Ortslage Dishley. An beiden Standorten wurde über ein B-Planverfahren Baurecht für die Errichtung einer Biogasanlage geschaffen. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Sondergebiete dargestellt. Außerdem hat die Stadt Friedland im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes den Vermerk zu den Freihaltetrassen für Straßenneubau (Korridor Ortsumgebung B 197 und Stadttangenten) zurückgenommen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen im Bereich der Alten Klärteiche der Zuckerfabrik geändert. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 24 A „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ und Nr. 24 B „Photovoltaik

Alte Klärteiche Zuckerfabrik – 2. Bauabschnitt“ werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Mit der Planung der 2. Änderung wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

2.0 VERFAHREN

Am 28.03.2012 hat die Stadtvertretung Friedland das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Beschluss eingeleitet.

Der Vorentwurf wurde im April fertiggestellt. Auf der Grundlage des Vorentwurfs erfolgte die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abgesehen. Die Öffentlichkeit wurde durch die Auslegung des Entwurfs des B-Plans Nr. 24 A „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ (Stand: März 2012) über die Planungsziele am Standort der Klärteiche frühzeitig unterrichtet. Der Entwurf des B-Plans Nr. 24 A hat vom 19.04.2012 bis 20.05.2012 öffentlich ausgelegen.

Die Stadtvertretung Friedland hat am 06.06.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf der 2. Änderung hat vom 20.06.2012 – 23.07.2012 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Ergebnis der Abwägung der zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadtvertretung beschlossen, dass der Entwurf zu überarbeiten ist. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 24 B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – 2. Bauabschnitt“ wurde das Plangebiet um Randflächen erweitert. Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes waren Überplanungen der Klärteiche als Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgeschlossen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Am 12.09.2012 hat die Stadtvertretung Friedland den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Die Auslegung erfolgte vom 18.10.2012 bis 20.11.2012; die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Am 12.12.2012 hat die Stadtvertretung die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

3.0 GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG

Das Änderungsgebiet umfasst die im Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 24 A und Nr. 24 B liegenden alten Klärteiche der Zuckerfabrik und angrenzende Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 48,8 ha.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes ist im Verfahren geändert worden. Die Errichtung von PV-Anlagen wurde nur auf Teilflächen am südöstlichen, östlichen und westlichen Rand zugelassen. Das Änderungsgebiet wurde entsprechend angepasst.

Der Geltungsbereich der 2.Änderung umfasst die Klärteiche und angrenzende Randflächen. Das Änderungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- Die Klärteiche werden im Westen durch die Wohn- und Gartenflächen an der Kleinbahn und den Zuckerfabrikgraben begrenzt.
- Im Norden grenzt der Weg, der von der B 197 über die Datze und das Wehr Günthersfelde in den nördlichen Landschaftsraum führt, an das Änderungsgebiet.
- Im Süden verläuft der ehemalige Kleinbahndamm.
- Im Osten wird das Änderungsgebiet von bebauten Stadtflächen (Wohngebiet Galgenberg, Gewerbegebiet Anklamer Chaussee) und Ackerflächen begrenzt.

4.0 INHALT DER 2. ÄNDERUNG – ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN

Den alten Klärteichen der Zuckerfabrik einschließlich der im Änderungsgebiet liegenden Randflächen wurden im wirksamen Flächennutzungsplan Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ (Außenbereich) zugeordnet. Zusätzlich wurden die Klärteiche durch ein Symbol als Altlastverdachtsflächen „Klärteiche“ gekennzeichnet.

Die im Geltungsbereich der 2. Änderung liegenden Flächen liegen außerdem innerhalb des in den Flächennutzungsplan übernommenen Biotopkomplexbereiches Datzetal. In der im Jahr 1992 fertiggestellten Landschaftsplanung Nördlicher Werder (Verfasser: Grünspektrum Neubrandenburg) wurden die Täler der Datze und des Landgrabens als Biotopkomplexbereich umgrenzt und als Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

In den Flächennutzungsplan wurden diese Aussagen mit übernommen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen im Bereich der alten Klärteiche geändert. Die B-Planverfahren Nr. 24 A und Nr. 24 B werden am 12.09.2012

abgeschlossen werden. In den Bebauungsplänen erfolgen Festsetzungen gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie). Als Zweckbestimmung und Art der Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt.

Das Sondergebiet „Photovoltaik“ dient der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Als Sondergebiete ausgewiesen wurden zunächst Teilflächen südöstlich der Klärteiche im Bereich der Zuwegung vom Galgenberg (B-Plan Nr. 24A). Es wurden Flächen beidseitig der Datze überplant. Auf den Flächen zwischen dem Weg, der Datze und dem ehemaligen Kleinbahndamm wurde als Kompensationsmaßnahme die Anlage eines Kleingewässers festgesetzt; die Restflächen sollen als Grünland erhalten bleiben. Die vorhandene Gartennutzung auf einer kleinen Teilfläche östlich der Datze bleibt im Bestand berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan werden die Sondergebiete dargestellt. Die Flächen zwischen dem Weg, der Datze und dem ehemaligen Kleinbahndamm werden mit dem Planzeichen 13.1 (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgrenzt. Den Gartenflächen werden Darstellungen als Grünflächen in der Zweckbestimmung „Freizeitgarten“ zugeordnet.

Im 2. Bauabschnitt werden Randflächen westlich der Klärteiche (zwischen den Klärteichen und dem Zuckerfabrikgraben) überplant sowie Randflächen östlich der Klärteiche (zwischen der Datze und dem bebauten Stadtgebiet). Im Flächennutzungsplan werden diese Teilflächen ebenfalls mit Darstellungen als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ überplant. Das randlich zum angrenzenden Gewerbegebiet Anklamer Chaussee liegende Regenrückhaltebecken wird als „Fläche für Versorgungsanlagen –Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken“ dargestellt.

Das Änderungsgebiet wird von der Datze geschnitten.

Die Datze ist in den Flächennutzungsplan als Wasserfläche übernommen worden.

Im Plangebiet befinden sich weitere Wasserflächen (offene und verrohrte Gräben, Teiche).

Im Bebauungsplan werden die Wasserflächen entsprechend berücksichtigt.

Die Randbereiche an der Datze bleiben im Abstand von 7 m von baulichen Anlagen frei.

Zu den im Plangebiet liegenden offenen und verrohrten Gräben werden 5 m breite Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG M-V) frei gehalten.

Auf Grund des Maßstabes erfolgen im Flächennutzungsplan keine Darstellungen weiterer Wasserflächen. Auf die von baulichen Anlagen frei zu haltenden Gewässerrandstreifen wird in textlicher Form nachrichtlich hingewiesen.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden. Bei der Überplanung des Gebietes als Sondergebiet „Photovoltaik“ können einzelne Biotope nicht erhalten werden. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden die notwendigen Ausnahmegenehmigungen eingeholt.

Die alten Klärteiche stellen sensible Bereiche dar. Die geschützten Biotope und Tierarten wurden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne durch das Büro Grünspektrum erfasst.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen wurden Überplanungen im Bereich der Klärteiche abgelehnt. Die alten Klärteiche bleiben erhalten und werden nicht als Bauflächen überplant. Im Flächennutzungsplan wird das Gebiet mit den Planzeichen 13.1 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) umgrenzt.

5.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE FÜR DIE WEITERE PLANUNG UND UMSETZUNG DES VORHABENS

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Farbe BLAU) zu beachten.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 7 DschG M-V erforderlich.

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Folgende Hinweise der Behörden sind zu beachten:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sicher gestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6(5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11(3) DSchG M-V).

Im Plangebiet befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen erfolgen die detaillierten Abstimmungen. Die Stellungnahmen des Unternehmens sind einzuholen.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Im Plangebiet befinden sich folgende Gewässer zweiter Ordnung, die vom WBV „Landgraben“ unterhalten werden:

1. Datze Z 39
2. Bollbruchgraben Z – 55 – verrohrter Abschnitt
3. 39 Z 7
4. 39 Z 8

Die Befahrbarkeit der Ufer der Datze sowie der Gewässer 39 Z 7 und 8 zum Zwecke der Gewässerunterhaltung muss auch nach der Errichtung der PV-Anlagen einschließlich der Einfriedung gegeben sein.

Der verrohrte Abschnitt des Bollbruchgrabens ist nicht zu überbauen und zu bepflanzen (Gefahr des Wurzeleinwuchses in das Rohr).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Die Friedländer Datze gehört zu den nach WRRL berichtspflichtigen Gewässern. Eine Bebauung des Umlandes sollte künftigen Renaturierungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Vorgesehen ist u.a. der Bau einer Fischaufstiegsanlage.

Im Plangebiet befinden sich Anlagen der E.ON edis AG. Der Anlagenbestand ist zu berücksichtigen und für zukünftige Erweiterungen bzw. Anlagenerneuerungen sind entsprechende Trassen vorzuhalten. Im Rahmen der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben sind die notwendigen Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu führen.

6.0 UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die SUNFARMING GmbH Erkner beabsichtigt, am nördlichen Rand der Stadt Friedland nahe der Datze eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Zur Schaffung des Baurechts wurden bzw. werden die Bebauungspläne Nr. 24 A „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ und Nr. 24 B „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik – 2. Bauabschnitt“ aufgestellt.

Da das Vorhaben nicht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entspricht, wird dieser entsprechend geändert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 48,81 ha und gliedert sich in

- ca. 15,75 ha Sondergebiet Photovoltaik,
- ca. 3,03 ha Wasserfläche,
- ca. 29,53 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie
- ca. 0,50 ha Grünfläche, Zweckbestimmung Freizeitgarten.

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Verfahren für die Bebauungspläne Nr. 24 A und 24 B wurden Umweltprüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfungen sind in Umweltberichten beschrieben und bewertet worden, die einen gesonderten Teil der jeweiligen Begründung bilden.

§ 2 Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Rahmen der 2. Änderung des F-Planes soll von der Abschichtungsregelung Gebrauch gemacht werden. Die Stadt Friedland hat sich für Umweltberichte auf der Ebene der Bebauungsplanverfahren mit einem höheren Detaillierungsgrad entschieden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es wird daher auf die Umweltberichte zu den B-Plänen Nr. 24 A und Nr. 24 B verwiesen. Ausgewählte Aussagen aus diesen Umweltberichten sollen nachfolgend wiedergegeben werden.

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet.

In Punkt 3.1.2 der Umweltberichte zu den B-Plänen wird u.a. verwiesen auf

- die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 und 7 und § 1a BauGB,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 NatSchAG M-V,
- die Regelungen zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Vorschriften zum Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V,
- das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte,
- das Gutachterliche Landschaftsprogramm M-V sowie
- den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Geltungsbereich der 2. Änderung besteht im Kernbereich aus den ehemaligen Klärteichen der Zuckerfabrik. Die 1889 gegründete Fabrik wurde nach der Wende stillgelegt und die von Erddämmen eingefassten Spülfelder fielen brach. Die ehemals periodische Wasserzufuhr blieb aus. Lediglich auf Teilflächen haben sich offene Wasserflächen in Form von Kleingewässern und Gräben erhalten. In den wasserfreien Bereichen hat sich ein Mosaik aus Röhrichten, Gebüsch, Gehölzen und Ruderalfluren entwickelt, in dem die Ruderalfluren dominieren. Randlich kommen auch kleinere Acker- und Grünlandflächen vor. Die Biotopkartierung weist jedoch auch eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope aus, von denen die Kleingewässer und ihre Ufervegetation, weitere Schilfröhrichte, Feuchtgebüsche und mesophile Laubgebüsche die sensibelsten Bereiche darstellen. Für dieses Gebiet wurde eine Tierartenerfassung durchgeführt.

In einem Abstimmungsprozess nach dem Abschluss der faunistischen Untersuchungen wurde herausgearbeitet, dass eine Inanspruchnahme der ehemaligen Klärteiche aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes ausscheidet. Als Kompromiss wurde die Errichtung von PV-Anlagen nicht nur auf dem ehemaligen LBK-Lagerplatz und den benachbarten Grünlandflächen beiderseits der Datze sowie auf den kleinen Ackerflächen zwischen den ehemaligen Klärteichen und dem Zuckerfabrikgraben, sondern auch auf dem Grünland östlich der Datze, das nachträglich in den Geltungsbereich einbezogen wurde, gesehen.

Ca. 45 m nördlich der westlichen Sondergebietsfläche beginnt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.

Die Belange des Artenschutzes wurden auf der Ebene der Bebauungspläne dargelegt.

Es werden hauptsächlich Intensivgrünland- und Ackerflächen auf Sand bzw. lehmigem Sand mit einem geringen bzw. mittleren Ertragspotenzial als Sondergebiete Photovoltaik überplant.

Der Boden ist durch verschiedene anthropogene Nutzungen wie die Verlagerung und den naturfernen Ausbau der Datze, die Anlage der mit Erddämmen umgebenen Spülfelder und ihre Nutzung durch die Zuckerfabrik, die langjährige Lagerung von Baumaterial sowie die intensive Grünlandnutzung beiderseits der Datze sehr stark verändert worden.

Die Datze, die vor ihrer Kanalisierung als mäandrierender Fluss nahe der westlichen Plangebietsgrenze verlief, wurde mit ihrer Verlegung begradigt und erhielt ein Trapezprofil. Sie durchquert bzw. tangiert das Plangebiet von SW nach NO. Innerhalb des Plangebietes gibt es offene und verrohrte Gräben, die in die Datze münden.

Die Gewässerrandstreifen der Fließgewässer sind von baulichen Anlagen freizuhalten (Datze 7 m, übrige 5 m).

Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Das Landschaftsbild ist vorbelastet durch einen Rinderstall, eine Biogasanlage, eine Hochspannungsfreileitung sowie die Windenergieanlagen im Umland von Friedland.

Im südöstlichen Teil befindet sich ein Bodendenkmal.

Die Wohnbebauung am Galgenberg grenzt im Südosten an das Plangebiet.

6.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

6.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen sind nicht zu erwarten, da Solaranlagen im Wesentlichen emissionslos betrieben werden. Blendwirkungen können durch eine randliche Eingrünung vermieden werden.

Die ehemaligen Klärteiche, die eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope aufweisen, werden erhalten und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Eine große Weide am westlichen Rand der Klärteiche, 864 m² Feuchtgebüsch am südöstlichen Rand sowie 8 Pappeln, 290 m² Feuchtgebüsch und 642 m² Schilf-Landröhricht im Grünland östlich der Datze können nicht erhalten werden. Für die Zerstörung des nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops am südöstlichen Rand (B-Plan Nr. 24A) liegt die Naturschutzgenehmigung vom 1.6.2012 vor. Mit der Naturschutzgenehmigung vom 31.08.2012 wurde im Rahmen des Verfahrens für den B-

Plan Nr. 24B die Beseitigung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume und der übrigen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope genehmigt. Die Auflagen wurden im Rahmen der B-Pläne berücksichtigt.

Die Beseitigung der geschützten Biotope stellt eine erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkung dar.

Die Brutstätte einer Kohlmeise kann nicht erhalten werden.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Errichtung einer PV-Anlage im Umfeld der ehemaligen Klärteiche nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ führen wird.

Das vorbelastete Landschaftsbild wird durch die streng geometrisch angeordneten Solarmodultische technisch überprägt und zusätzlich beeinträchtigt.

Erdarbeiten werden zu Veränderungen bzw. zur Beseitigung von Teilen der Bodendenkmale führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser sowie Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

Dagegen trägt die Erzeugung von Solarenergie zur Substitution fossiler Energieträger bei, verringert den Ausstoß von Treibhausgasen und stellt somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz dar.

6.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die geringfügige zusätzliche Versiegelung, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, insbesondere die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope, die Beseitigung von Teilen der Bodendenkmale, sowie die weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es entfällt aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erzeugung von Solarenergie in diesem Bereich.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Wesentliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind das Freihalten der an das WA grenzenden Fläche von Solarmodulen, die Regelung zur Zuwegung (vom Galgenberg aus entlang der Datze) und zur Baudurchführung (in der Nähe des WA wochentags zwischen 12 und 14 Uhr keine Rammarbeiten), das Zeitfenster für die Baufeldfreimachung außerhalb der

Brutzeit, die Installation einer Ersatzniststätte für die Kohlmeise, das naturschutzfachlich geeignete Management für die Modulzwischenflächen, die Bodenfreiheit der Einzäunung und ihre Lage außerhalb der Biotopflächen, die randliche Eingrünung mit einheimischen Gehölzen, die Anlage eines Kleingewässers auf der Ausgleichsfläche östlich der Datze sowie die Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf dem Intensivgrünland innerhalb des Natura 2000-Gebietes nördlich des Plangebietes.

Bei Durchsetzung der genannten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan war das Gebiet der ehemaligen Klärteiche wie das Umfeld als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Nun ist auf Teilflächen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorgesehen, während die ökologisch wertvollen Klärteiche erhalten und geschützt werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die alternative Lösung für die Entwicklung dieses Bereiches dar.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung für die 2. Änderung des F-Planes nicht zu Anwendung.

6.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen können erst mit der Realisierung des geplanten Vorhabens auf der Grundlage der Bebauungspläne entstehen.

Die Durchführung der in den B-Plänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Maßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6.3.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Umfeld der ehemaligen Klärteiche auf der Grundlage der Bebauungspläne Nr. 24 A „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ und Nr. 24 B „Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik – 2. Bauabschnitt“ der Stadt Friedland erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein werden, die ausgeglichen werden können. Die Erzeugung von Solarenergie stellt dagegen einen positiven Effekt für den Klimaschutz dar.